

Dr. Florian Kienle, LL.M. (N.Y.U.)  
Staatsanwalt  
Justizministerium Baden-Württemberg

**Universität Heidelberg**  
**Kolloquium IPR**

**25.01.2011**

**Fall 3**

Die Kl. begehrt vom Bekl. die Zahlung einer vereinbarten und nach Maßgabe des iranischen Rechts an die iranische Geldwertentwicklung angepassten Morgengabe. Die Parteien – damals iranische Staatsangehörige – schlossen 1992 in Teheran die Ehe. Dabei verpflichtete sich der Bekl. zur Leistung einer „Morgengabe“. Diese sollte bestehen aus „Ein Koran, ein Spiegel, ein Paar Kerzenträger und Rl. 15 000 000“ (iranische Rial; nach dem Kursstand vom 29. 3. 2006 umgerechnet: 1428,23 Euro), die „restlos zu Lasten des Ehemannes gehen“ sollten „und bei Forderung seitens der Ehefrau ihr auszuzahlen“ seien. Die Heiratsurkunde trägt die Unterschrift mehrerer Zeugen, darunter auch eine Unterschrift mit dem Namen des Vaters der Kl. 1993 verließen die Parteien den Iran und erwarben später die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Ehe wurde 2006 auf Antrag beider Parteien in Deutschland nach deutschem Recht rechtskräftig geschieden. Die Kl. beruft sich auf die Anwendbarkeit iranischen Rechts und verlangt vom Bekl. als Morgengabe die vereinbarte, aber nach Maßgabe des iranischen Rechts an die dortige Geldwertentwicklung angepasste Geldleistung in Höhe von  $(15\,000\,000\text{ Rl.} \times 274,5 : 27,9 =)$  147 580 500 Rl. (entspricht nach den Berechnungen der Kl.: 13 204,60 Euro). Die Ehe sei wirksam geschlossen worden. Ihr Vater sei bei der Eheschließung persönlich anwesend gewesen und habe die Heiratsurkunde selbst unterschrieben.

Der Bekl. hält deutsches Recht für anwendbar. Bei Anwendung iranischen Rechts müsse zudem das iranische Scheidungsrecht einbezogen werden. Danach sei die Ehefrau bei einer von ihr initiierten Scheidung zur Zahlung einer Abfindung in Höhe der Morgengabe oder – nach Verhandlung – auch eines höheren oder niedrigeren Betrags verpflichtet. Da die Kl. die Ehescheidung beantragt habe, rechne er vorsorglich mit diesem Abfindungsanspruch auf. Im Übrigen sei die Ehe nicht wirksam geschlossen, da der Vater der Kl. bei der Eheschließung nicht anwesend gewesen sei; statt seiner habe ein Onkel der Kl. die Heiratsurkunde mit dem Namen des Vaters unterschrieben.

Hat die Klage Erfolg?